

Bebauungsplan 27

„Riethpark“ der Stadt Dingelstädt

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Dipl.-Biol. Klaus Dornieden, Göttingen
Oktober 2019

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.1	Methodisches Vorgehen	2
1.2	Die Verbotstatbestände des BNatSchG	3
2	Wirkungen des Vorhabens	4
3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
3.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
3.1.1	Farn- und Blütenpflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
3.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	11
4	Fazit	12
5	Quellen	13

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Dingelstädt beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Riethpark“. Ziel ist die Ausweisung eines Standorts für Gastronomie im bestehenden Park an der Stelle der ehemaligen Riethmühle.

Das Plangebiet umfasst die Fläche des Riethparks einen Teil des angrenzenden Bahndammes der ehemaligen Kanonenbahn sowie die nördlich angrenzenden Wochenendhausgrundstücke und einen Abschnitt der Riethbachniederung. Die Flächengröße beträgt rund 4 ha, zu denen noch eine vertraglich abgesicherte externe Ausgleichsfläche kommt.

Im vorliegenden Fachbeitrag zum Artenschutz ist zu prüfen, inwieweit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten von diesem Vorhaben Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten sind.

1.1 Methodisches Vorgehen

Ziel der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen,
- ggf. die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Die Grundgesamtheit des hier zu berücksichtigenden Artenspektrums ergibt sich aus der Zusammenstellung der europarechtlich streng geschützten Arten Thüringens (TLUG 2009a) und der Liste der planungsrelevanten Vögel in Thüringen (TLUG 2013), die im Internet veröffentlicht wurden. Bezüglich der im Bereich des Riethparks potenziell vorkommenden Arten wird dieses landesweite Artenspektrum über die Auswertung von Verbreitungskarten weiter eingegrenzt. In Anlehnung an viele Karten mit dem Bezugssystem der Messtischblätter (MTB) bzw. MTB-Quadranten wäre hier das MTB 4627 Leinefelde relevant, in dessen südöstlichem Quadranten das Vorhaben liegt. Im gerade veröffentlichten FFH-Bericht 2019 (BFN 2019) wurde jedoch das Raster des UTM-Koordinatensystems mit 10 km x 10 km-Feldern verwendet, sodass in der Regel die Daten aus den Feldern 313-434 und 313-433 verwendet werden. Das Vorhaben befindet sich nahe dem Westrand des erstgenannten Gitterfeldes, sodass das Nachbarfeld in die Betrachtung einbezogen wurde. Bei den Arten, für die keine Angaben vom BFN in diesem Bezugssystem gemacht werden, wird weiterhin auf das MTB Leinefelde zurückgegriffen. Es wird das nachgewiesene Artenspektrum beider UTM-Rasterfelder ermittelt („abgeschichtet“), um die potenziell relevanten Arten zu ermitteln. Für die Brutvögel liegen konkrete Erfassungsergebnisse einer Revierkartierung vor, sodass bei dieser Gruppe nur die direkt nachgewiesenen Arten berücksichtigt werden.

Gerade bei kleinräumigen Planungen ist die Habitatausstattung des Eingriffsbereichs ein weiteres wichtiges Ausschlusskriterium für das Vorkommen vieler Arten. Aus der Ortskenntnis der Brutvogelkartierung ist der Lebensraum gut bekannt. Weiterhin wurden auch stichprobenhaft die Gewässer auf Amphibien angesehen. Eine gezielte Kontrolle des Abrissgebäudes sowie der angrenzenden sieben Bäume auf eine Nutzung als Fledermausquartier erfolgte am 26.06.19 (BÜRO LIMNA 2019).

Die Daten zur Verbreitung in Thüringen liegen zum einen in den Artensteckbriefen, die von der TLUG (2009b) ebenfalls im Internet publiziert werden, vor, zum anderen gibt es gerade veröffentlichte Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BFN 2019) aus dem FFH-Bericht 2019 an die EU. Letztere wurden als maßgeblich herangezogen, weil sie die aktuellsten Verbreitungsdaten wiedergeben.

Zum Nachweis der umfassenden Betrachtung möglicher Betroffenheiten werden die Organismengruppen mit streng geschützten Arten im Fachbeitrag im Einzelnen dargestellt.

1.2 Die Verbotstatbestände des BNatSchG

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

ZITAT aus dem BNatSchG

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt. Hier ist die Legalausnahme des Satzes 2 von besonderer Bedeutung:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für unvermeidbare Beeinträchtigungen bei nach § 17 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie Vorhaben i. S. der §§ 30 und 33 Baugesetzbuch (BauGB) nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die alle als streng geschützt gelten, sowie für alle europäischen Vogelarten. Dies ist hier der Fall, sodass die Prüfung auf Vogelarten und Anhang-IV-Arten beschränkt bleiben kann.

2 Wirkungen des Vorhabens

Die mögliche Betroffenheit der zu betrachtenden Arten hängt stark vom Wirkraum und den einzelnen Wirkfaktoren ab, die von dem Bauvorhaben durch dessen Herstellung, Anlagenkörper bzw. Benutzung (Betrieb) hervorgerufen werden. Entsprechend werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

Zu den **baubedingten** Wirkungen zählen die zeitweilige Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung, der Baustellenlärm sowie Störreize durch die Menschen auf der Baustelle.

Als **anlagebedingte** Wirkungen sind der Neubau des Gebäudes und die Versiegelung einer Fläche zur Nutzung als Parkplatz zu nennen. Je nach Gestaltung der Fassaden ist bei einem hohen Anteil von Glas mit einem erhöhten Tötungsrisiko durch Scheibenanflug zu rechnen.

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich durch die Nutzung des Gebäudes als Restaurant. Damit wird ein Anziehungspunkt für zahlreiche Menschen geschaffen, die den Riethpark anderenfalls wohl nicht aufsuchen würden.

Einzelheiten zu den baulichen Anlagen und ihren verschiedenen Wirkungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Einschätzungen zum Vorkommen der europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens basiert im Wesentlichen auf der Auswertung der Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BFN 2019) aus dem FFH-Bericht 2019, sofern nicht konkrete Erhebungen vor Ort (Vögel) herangezogen werden können. Für die Einschätzung des Vorkommens ist die Berücksichtigung der Habitatansprüche wesentlich wichtiger als ein generelles Vorkommen einer Art im Betrachtungsraum.

Grundsätzlich wird zuerst ein potenzielles Vorkommen der Arten im Wirkraum geprüft. Dieser Schritt wird tabellarisch dokumentiert, damit ersichtlich ist, welche Arten jeder Gruppe - mit Ausnahme der Vögel -, zu prüfen sind. Bei den Vögeln werden die Ergebnisse der Brutvogelkartierung direkt verwendet. Wenn ein Vorkommen auf Ebene der beiden UTM-Rasterfelder nachgewiesen bzw. möglich ist, wird entschieden, ob eine Betroffenheit gegeben ist. Tabellarisch wird nur das Vorliegen von konkreten Nachweisen bzw. die Zugehörigkeit zum allgemeinen Verbreitungsgebiet der einzelnen Arten dargestellt. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden geprüft und in einem allgemeinen Text erörtert. Arten mit konkreten Nachweisen in den Rasterfeldern werden in den Tabellen mit einem X gekennzeichnet, jene mit dem Status „Rasterfeld gehört zum Verbreitungsgebiet“ mit einem V.

3.1.1 Farn- und Blütenpflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Der aktuelle FFH-Bericht weist nur beim Frauenschuh die Zugehörigkeit eines UTM-Rasterfeldes zum Verbreitungsgebiet aus. Anhand der Datenbank floraweb.de des Bundesamtes für Naturschutz lässt sich nachvollziehen, dass ein Vorkommen im südöstlichen Quadranten des MTB Leinefelde bis spätestens 1986 bestand.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	UTM 313-434	UTM 313-433
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	---	---
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	---	V
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	---	---

Der Frauenschuh wächst vorwiegend in lichten bis halbschattigen Kiefernforsten und Laubwäldern auf mäßig frischen bis wechselfrischen, meist kalkhaltigen Lehm- und Steinböden. Ein Vorkommen der Art im Vorhabengebiet ist nicht zu erwarten. Für Farn- und Blütenpflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben daher ausgeschlossen werden.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.2.1 Säugetiere

Die TLUG listet für Thüringen insgesamt 26 Säugetiere als streng geschützte Arten auf. Sie werden überwiegend von den **Fledermäusen** gestellt (20 Arten).

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	UTM 313-434	UTM 313-433
<i>Canis lupus</i>	Wolf	---	---
<i>Castor fiber</i>	Biber	V	V
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	X	V
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	V	V
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	V	---
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	---	---
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	X	V
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X	V
<i>Eptesicus nilssoni</i>	Nordfledermaus	V	V
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	X	V
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	---	---
<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	V	V
<i>Myotis brandti</i>	Große Bartfledermaus	X	V
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	---	---
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserrfledermaus	X	V
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X	V
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	V	V
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	X	X
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	X	X
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	X	X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	X	X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	X
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	X	V
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	X	V
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	V	V
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	---	---
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	V	V

Im Bereich der beiden UTM-Gitterfelder ist nach BFN (2019) mit 17 Fledermausarten zu rechnen. Konkrete Nachweise liegen für 12 Arten vor, während für 5 Arten nur ein Vorkommen aufgrund der allgemeinen Verbreitung möglich erscheint. Da die Verbotstatbestände für alle Fledermäuse gleichermaßen gelten, ist eine Differenzierung nach einzelnen Spezies entbehrlich. Vielmehr ist im Hinblick auf das Lebensraumangebot und die Wirkfaktoren eine Differenzierung im Hinblick auf die Art der genutzten Quartiere erforderlich. Grundsätzlich können Arten betroffen sein, die Baumhöhlen als Quartier nutzen, wobei es wiederum egal ist, um welche Art es sich konkret handelt. Im direkten Eingriffsbereich wurden sieben dicke

Bäume, die aufgrund ihres Brusthöhendurchmessers eine frostfreie Überwinterung in einer Baumhöhle ermöglichen könnten, auf eine Nutzung durch Fledermäuse untersucht. Die Kontrollen mittels Fernglas und unter Einsatz einer 6 m hohen Leiter und eines Endoskops blieben ohne Befund. Die Borke der Bäume wies in keinem Fall geeignete Versteckmöglichkeiten auf. Zwei ausgefaulte Astlöcher und ein Stammriss waren ohne Nutzungsspuren.

Auch die Gebäudekontrolle ergab keine konkreten Hinweise auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse. Es konnten jedoch nicht alle möglichen Quartiere kontrolliert werden, so z. B. der Dachstuhl. Allerdings wurden potenzielle Quartierplätze ermittelt, z. B. hinter der Wandverkleidung aus Holzbrettern, die in den Übergangszeiten des Frühjahrs und Herbstes genutzt werden könnten. Im Keller wäre sogar im Generatorraum und in einem sehr niedrigen Raum neben dem Kellerabgang ein Winterquartier möglich. Über den Einflug von Fledermäusen hinter die Wandverkleidung liegen frühere Beobachtungen von Herrn Helbach vor (BÜRO LIMNA 2019), die sich aktuell durch den Fund von Fraßresten oder Kot nicht bestätigen ließen. Dies schließt eine Nutzung aber nicht grundsätzlich aus, da ihre Ablagerung auf Querlatten denkbar ist, sodass am Boden keine Spuren auffindbar sind.

Angesichts der verbleibenden Unsicherheit über die Besiedlung durch Fledermäuse wird unter Berücksichtigung der langen Wochenstubenzeit des Braunen Langohrs als potenziellem Besiedler ein Abriss des Gebäudes nicht vor Ende September empfohlen. Dies sollte unter Aufsicht einer ökologischen Bauüberwachung geschehen, um bei Fledermausfunden umgehend reagieren zu können. Die flachen Hohlräume hinter der Wandverkleidung können durch das Angebot von Fledermausflachkästen kompensiert werden. Auch die Baumfällungen sollten entsprechend überwacht werden. Weiterhin ist die Umsetzung der Maßnahmen möglichst früh nach Ende September anzustreben, damit keine Fledermäuse im Winterquartier überrascht werden.

Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen reduzieren das Risiko, dass es zu unbeabsichtigten Tötungen kommt, erheblich. Auch Störungen sind damit weitgehend ausgeschlossen, da sie am ehesten während des Abrisses des Gebäudes relevant sind. Betriebsbedingte Störreize durch den Publikumsverkehr sind dagegen nicht relevant, weil Fledermäuse auf die Anwesenheit von Menschen nicht reagieren und die Beleuchtung sogar durch die Anlockung von Insekten ein erhöhtes Nahrungsangebot nach sich zieht. Im Hinblick auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird durch das Angebot von Flachkästen ein Ausgleich für eventuell verlorengegangene Quartiere angestrebt.

Von den verbleibenden Säugetierarten liegen Nachweise der Wildkatze für das MTB Leinfelde vor (BFN 2014), die von den UTM-Rasterfeldern nicht erfasst werden, weil diese den nördlich gelegenen Dün nicht mit einbeziehen. Eine Überprüfung der Datenlage anhand jüngerer Literatur (TLUG 2015) bestätigt die Datenlage weitgehend. Hier werden allerdings auch sichere Nachweise des Luchses für das MTB Leinfelde genannt. Der einzige Reproduktionsnachweis der Art erfolgte jedoch ca. 30 km nördlich bei Bockelnhagen.

Die **Wildkatze** verfügt über so große Streifgebiete, dass ihr Auftreten an einem bestimmten Ort kaum prognostizierbar ist. Der Riethpark stellt aber sicherlich keinen geeigneten Lebensraum dar. Die angrenzende ehemalige Bahnstrecke kann aber durchaus als Leitlinie bei Wanderungen dienen, da der Baumbestand Deckung bietet. Ähnlich ist die Situation für den **Luchs** einzuschätzen, wenn auch sein Auftreten deutlich unwahrscheinlicher als das der Wildkatze ist.

Bei der Funktion als Wanderkorridor sind aber vom Vorhaben keine Wirkungen zu erwarten, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen könnten.

Der **Feldhamster** kann aufgrund seiner Lebensraumsprüche grundsätzlich aus der Betrachtung ausgeschlossen werden. Und auch für die **Haselmaus** erscheint der Park nicht als besonders günstiger Lebensraum, da die Nahrungsverfügbarkeit unzureichend erscheint. Der fehlende Nachweis im FFH-Bericht 2013 (BFN 2014) für das MTB Leinefelde bei gleichzeitigem Vorkommen auf dem MTB Küllstedt legt die Vermutung nahe, dass es aufgrund des Wechsels des Bezugssystems zu einem Nachweis im Gitterfeld 313-434 gekommen ist, der zuvor dem MTB Küllstedt zugeordnet wurde und daher räumlich einige Kilometer vom Vorhabengebiet getrennt ist.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG sind daher für alle Säugetiere beim derzeitigen Kenntnisstand und unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung und Einsatz einer ökologischen Bauüberwachung nicht einschlägig.

3.1.2.2 Reptilien

Die Abschichtung ergab, dass das MTB Leinefelde zum Verbreitungsgebiet von Zauneidechse und Schlingnatter gehört. Konkrete Nachweise liegen nach DGHT (2018) für die Zauneidechse für den Zeitraum 1980 - 1999 vor und fehlen für die Schlingnatter gänzlich. Auch hier dürfte der aktuelle Nachweis der Zauneidechse im Gitterfeld 313-433 auf den Wechsel des Bezugssystems zurückgehen. Im Riethpark sind beide Reptilienarten nicht zu erwarten.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	UTM 313-434	UTM 313-433
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	V	V
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	X

Beide benötigen kleinräumig strukturierte Flächen mit sonnenexponierten Plätzen zur Thermoregulation. Die entsprechenden Habitate kommen im Eingriffsbereich nicht vor, sodass für diese Arten keine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Eine weitergehende Prüfung kann daher unterbleiben.

3.1.2.3 Amphibien

Aus der Gruppe der europarechtlich streng geschützten Arten kommen im Bereich der betrachteten UTM-Rasterfelder Kammmolch, Geburtshelferkröte und Kreuzkröte nachgewiesenermaßen vor, während das Gebiet für Gelbbauchunke und Kleinem Wasserfrosch zwar zum Verbreitungsareal zählt, konkrete Nachweise der Arten aber fehlen.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	UTM 313-434	UTM 313-433
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	V	X
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke, Bergunke	V	V
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	V	X
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	---	---
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	---	---
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	---	---
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	V	V
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	---	---
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	---	---
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	X	X

Für die genannten Arten stellen die Gewässer im Riethpark keine geeigneten Laichhabitate dar, sodass die Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Es ist auch nicht mit individuenreichen Amphibienwanderungen zu rechnen. Als einzige Amphibienart konnte der Teichmolch festgestellt werden, der aber nicht dem Schutz der FFH-Richtlinie unterliegt. Eine weitergehende Prüfung für streng geschützte Amphibienarten kann daher unterbleiben.

3.1.2.4 Libellen

Aufgrund der bekannten Verbreitung der zu betrachtenden Arten sowie ihrer Habitatansprüche kann ein Vorkommen streng geschützter Libellenarten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	UTM 313-434	UTM 313-433
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	---	---
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	---	---
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	V	V
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	---	---

3.1.2.5 Käfer

Einzig in Thüringen europarechtlich streng geschützte Käferart ist der Eremit, für den es im Betrachtungsraum jedoch keine Nachweise gibt. Da die Art in Mulmhöhlen alter brüchiger Laubbäume lebt, kann ein Vorkommen im Wirkraum ausgeschlossen werden, da auch die Lebensraumsansprüche dieses Käfers in den in Augenschein genommenen Bäumen nicht erfüllt sind.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	UTM 313-434	UTM 313-433
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	---	---

3.1.2.6 Schmetterlinge

Aus der Gruppe der streng geschützten Schmetterlinge nach Anhang IV der FFH-Richtlinie liegen nur Nachweise des Quendel-Ameisenbläulings aus dem Naturraum vor. Eine Besiedlung des Wirkraums durch den Bläuling kann aufgrund seiner engen Bindung an Halbtrocken- und Trockenrasen ausgeschlossen werden.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	UTM 313-434	UTM 313-433
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwolläfter	---	---
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	---	---
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	X	V
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	---	---
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	---	---
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	---	---
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	---	---

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für Schmetterlinge daher nicht einschlägig.

3.1.2.7 Weichtiere

Als streng geschützte Art des Anhangs IV der FFH-RL kommt in Thüringen nur noch die Bachmuschel in Nordthüringen in Helme und Kleiner Helme sowie in Südthüringen im Grabfeld vor. Die Zierliche Tellerschnecke gilt dagegen mittlerweile in Thüringen als ausgestorben.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	UTM 313-434	UTM 313-433
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	---	---
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	---	---

Die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist für die Gruppe der Weichtiere aufgrund der bekannten Verbreitung definitiv ausgeschlossen.

3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind sämtliche europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VogelSchRL auf mögliche Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben zu überprüfen. Die TLUG stellt eine Liste der „planungsrelevanten Vogelarten“ in Thüringen im Internet zur Verfügung. Sie umfasst 244 Arten (Stand: August 2013, Abfrage 06.07.2019). Eine Abschichtung erfolgt an dieser Stelle allerdings nicht, da der Ausschluss Dutzender Arten aus der Betrachtung wenig hilfreich ist. Vielmehr werden die Erfassungsdaten der Brutvogelkartierung verwendet und nicht um potenzielle Arten ergänzt, weil Fehler bei solch einer Abschätzung wahrscheinlicher sind als übersehene Vögel bei der Kartierung. Nachfolgende Tabelle gibt die Zahl der ermittelten Reviere sowie die Gefährdungseinstufungen in der thüringischen (RL TH) bzw. deutschen Roten Liste (RL D) der Brutvogelarten wider. Jene mit direktem Brutnachweis sind fett gedruckt. Der Gefährdungsgrad ist für die Beurteilung der Verbotstatbestände unerheblich, doch belegt das weitgehende Fehlen gefährdeter Arten, dass zumindest für solche die Bestandssituation durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden kann.

Art	Rev.	RL Th 2010	RL D 2015
Teichhuhn	1		V
Ringeltaube	2		
Grünspecht	0,5		
Elster	0,5		
Rabenkrähe	1		
Blaumeise	3		
Kohlmeise	2		
Fitis	2		
Zilpzalp	3		
Mönchsgrasmücke	5		
Kleiber	1		
Zaunkönig	3		
Star	2		3
Amsel	8		

Art	Rev.	RL Th 2010	RL D 2015
Wacholderdrossel	3		
Singdrossel	1		
Grauschnäpper	1		V
Rotkehlchen	3		
Hausrotschwanz	1		
Heckenbraunelle	1,5		
Feldsperling	2		V
Gebirgsstelze	1		
Bachstelze	1		
Buchfink	4		
Gimpel	2		
Girlitz	1		
Grünfink	1		
Stieglitz	2		

Ähnlich wie bei den Fledermäusen ist die Beurteilung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht so sehr an einzelne Arten gebunden als an die einzelnen Wirkfaktoren und ihren Wirkraum. Dabei ist entscheidend, dass die erforderliche Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit stattfindet. Dadurch wird die Tötung nicht flügger Jungvögel definitiv vermieden. Die Altvögel können sich allen Wirkungen aktiv entziehen. Gehölzverluste sind allerdings nur in geringem Maße zu erwarten, weil der Park schließlich als Umfeld des Gastronomiebetriebs gewünscht ist. Der geplante Parkplatz nimmt vor allem Flächen in Anspruch, die der Nahrungssuche dienen. Hinweise auf Bruten an den abzureißenden Gebäuden ergaben sich nicht. An den Teichen ist das Teichhuhn als Brutvogel zu erwarten, die Gebirgsstelze war möglicherweise mit den flüggen Jungvögeln vom Bachlauf zugewandert. Beide Arten werden zukünftig mit einer intensiveren Nutzung der Gewässer konfrontiert. Ob dies einer Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätte gleichkommt, ist allerdings nicht absehbar. Beide Arten können in enger Nachbarschaft des Menschen leben, und möglicherweise entscheidet ihre individuelle Störungstoleranz, ob sie mit den Veränderungen in ihrem Lebensraum zurechtkommen.

Anlagebedingt ist mit einem erhöhten Kollisionsrisiko am Gebäude zu rechnen, weil dieses mit großen Glasflächen gestaltet werden soll. Dabei verursachen die Transparenz der Flächen sowie die Reflexion der Scheiben Anflüge, weil Vögel entweder Vegetation hinter dem Glas oder aber deren Spiegelbild anfliegen wollen (STEIOF et al. 2017). Problematisch sind in diesem Zusammenhang verglaste Gebäudeecken (Durchsicht) und Vegetation dicht vor den Scheiben (Spiegelung). Zur Vermeidung von Anflügen ist eine Kennzeichnung der Glasflächen erforderlich. Die vor einigen Jahren vorgeschlagenen Kennzeichnungen mit UV-Signaturen, die für das menschliche Auge unsichtbar sind, haben allerdings nicht die gewünschte Wirkung gehabt. Dagegen haben sich linienartige Strukturen bewährt, die bei senkrechter Anordnung mindestens 5 mm dick in einem maximalen Abstand von 10 cm oder horizontal mindestens 3 mm dick mit max. 5 cm Abstand angeordnet sein sollen (STEIOF 2018). Eine ausführliche Übersicht über verschiedene Lösungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Vogelschlag geben SCHMID et al. (2012).

Das Verbot der Störung gilt lediglich für „erhebliche“ Störungen, die den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen beeinträchtigen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Es wurden im Eingriffsbereich fast ausschließlich häufige Arten erfasst, bei denen solche Wirkungen auch durch den baubedingten Verlust einzelner Bruten nicht eintreten. Allerdings ist betriebsbedingt durch den zu erwartenden Publikumsverkehr mit einer Zunahme der Störreize zu rechnen. Das ermittelte Artenspektrum dürfte aber weitgehend in der Lage sein, sich diesen Gegebenheiten anzupassen, zumal es sich weitgehend um Baum- und Gebüschbrüter handelt, die in den Gehölzen weiterhin Deckung finden. Für Teichhuhn und Gebirgsstelze, die an die Gewässer gebunden sind, ist eine Prognose nicht abschließend möglich. Eine Toleranz der Störreize durch erholungssuchende Menschen ist aber durchaus möglich. Da das Verbot der Störung nicht nur auf Brutvögel bezogen ist, sondern für verschiedene Zeiträume im Leben der Vögel (u. a. Wanderung-, Mauser- und Überwinterungszeiten) gilt, in denen Störungen verboten sind, bleibt festzuhalten, dass Rastvögel auf solch einer kleinen Parkfläche nicht zu erwarten sind.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher für die Vögel nicht einschlägig.

4 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG hat ergeben, dass durch den geplanten Restaurantbetrieb mit seinen Nebenflächen für die geprüften Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten beim derzeitigen Kenntnisstand **keine Verbotstatbestände** ausgelöst werden, sofern u. a. Maßnahmen gegen den zu erwartenden Vogelschlag an den Glasflächen getroffen werden. Falls größere Bäume gefällt werden müssen, sind diese noch einmal im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf eine eventuelle Besiedlung durch Fledermäuse zu untersuchen, damit eine Einschätzung auf dem allerjüngsten Kenntnisstand möglich ist. Auch der Abriss des Gebäudes sollte unter Aufsicht der ökologischen Baubegleitung in einem möglichst kurzen Zeitraum ab Ende September/ Anfang Oktober durchgeführt werden.

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5 Quellen

Gesetze, Normen, Richtlinien

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (kodifizierte Fassung)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Literatur

- BFN (2014): Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie. Vollständige Berichtsdaten. - <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/2013-ffh-bericht.html>.
- BFN (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. Vollständige Berichtsdaten. - <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>.
- BÜRO LIMNA (2019): Kontrolle auf Fledermausquartiere im Zuge der Ungestaltung des „Riethparks“ in Dingelstädt. - unveröff. Gutachten.
- DGHT - DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE e.V. (Hrsg. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018). - <http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php>.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 32 (3/2012): 109-168. Nachdruck der Publikation der Schweizerischen Vogelwarte Sempach, 2012.
- STEIF, K., R. ALTENKAMP & K. BAGANZ (2017): Vogelschlag an Glasflächen: Schlagopfermonitoring im Land Berlin und Empfehlungen für künftige Erfassungen. - Berichte zum Vogelschutz 53/54: 69-95.
- STEIF, K. (2018): Es wird Zeit zu handeln: Vögel und Glas. - Falke 65 (5/2018): 25-31.
- TLUG (2009a): Artenliste 1 - Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel): http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/natur_und_landschaft/artenschutz/
- TLUG (2009b): Nachtkerzenschwärmer - *Proserpinus proserpina*. - In: Artensteckbriefe Thüringen 2009: http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artensteckbriefe/schmetterlinge/artensteckbrief_proserpinus_proserpina_270209.pdf **als Beispiel für einen Artensteckbrief**

TLUG (2013): Artenliste 3 (planungsrelevante Vogelarten von Thüringen) Stand August 2013. http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/natur_und_landschaft/artenschutz

TLUG (2015, Hrsg.): Auf vier leisen Sohlen - Streng geschützte Säugetiere in Thüringen. - Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 52: 146-189.